



NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates **04/2024** am 17.12.2024 im Sitzungssaal „Bodelshausen“ des Marktgemeindeamtes Rum.

Die Sitzung beginnt um **18:01 Uhr**.

Teilnehmer:

GR-Mitglieder	anw.	entsch.	unentsch.	Ersatz
Karbon Josef, Ing.	x			
Giner Romed	x			
Höbbling Sabine	x			
Kopp Christoph, Ing.	x			
Meixger Rene	x			
Ostheimer Bernhard, Ing. BEd	x			
Prajczer Markus	x			
Leuthold Markus, DI	x			
Pegan Verena		x		Spielvogel Gerhard
Casotti Marco, M.A., B.Sc.	x			
Resch-Pokorny Ulrike, DI	x			
Schöpf Carmen	x			
Geir Patrick, BEd	x			
Pinter Claudio	x			
Lamparter Josef	x			
Mayer Jürgen		x		Handl Susanne
Kirchbner Bernhard	x			
Kohl Ingrid, Dr.	x			
Fornezza Maximiliana	x			

Amtsleiter: Mag. Christian Braitto

Schriftführer: Ing. Mag. (FH) Manuel Venier

TAGESORDNUNG:**1. Raumordnungsangelegenheiten/Rechtsangelegenheiten**

- a. Gewerbegebiet Rum Süd (Metro Süd): Abschluss eines Raumordnungsvertrages (Attensam)
GST 430 KG Rum
- b. OrtsTeilZentrum Neue Mitte: Zustimmung zum Abschluss eines Baurechtsvertrages
zwischen der ImmobilienRum GmbH & Co KG und der TIGEWOSI betreffend das GST 610/2

2. Gemeindegebühren 2025

- a. Wasser- und Kanalgebührenordnung – Anpassung an Landesvorgaben
- b. Müllabfuhrordnung
- c. Abfallgebührenordnung
- d. Umweltförderrichtlinien
- e. Waldumlage 2025 – Anpassung der Hektarsätze an Landesvorgaben

3. Voranschlag 2024

- a. Überschreitungen
- b. Budgetübertragungen

4. Voranschlag 2025

- a. Voranschlag (VA) 2025 und Mittelfristiger Finanzplan (MFP) 2026-2029

5. Neuwahl des 1. Bürgermeister-Stellvertreters**6. Bericht des Bürgermeisters****7. Anfragen, Anträge, Allfälliges**

BGM Ing. Josef Karbon eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig ist.

Anschließend wird die erstmalig vertretene Ersatzgemeinderätin Frau Susanne Handl wie folgt angelobt: „Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern“. Frau Susanne Handl gelobt mittels Handschlag.

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung Nr. **4/2024** erfolgte zeitgerecht.

Sodann wird in die Tagesordnung eingestiegen.

BESCHLÜSSE**1. Raumordnungsangelegenheiten/Rechtsangelegenheiten****a. Gewerbegebiet Rum Süd (Metro Süd): Abschluss eines Raumordnungsvertrages (Attensam) GST 430 KG Rum**

BGM Ing. Josef Karbon übergibt das Wort an GR DI Markus Leuthold. GR DI Markus Leuthold teilt mit, dass wie in vergleichbaren Fällen üblich, auch für die G.O.C.A. Privatstiftung als Gesellschafterin der Fa. Attensam ein Raumordnungsvertrag für das GST 430 KG Rum abgeschlossen werden soll, mit welchem sichergestellt wird, dass die nach den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROK) vorgegebene Anzahl an Mitarbeitern für diese Fläche beschäftigt werden. GR DI Markus Leuthold verliest den Beschlussvorschlag: Es wird beschlossen, den vorliegenden Raumordnungsvertrag mit der G.O.C.A. Privatstiftung als Gesellschafterin der Fa. Attensam abzuschließen. Dabei ist vorgesehen, dass für den Standort eine Vorgabe von 18 Mitarbeitern (VZÄ) festgesetzt wird. Wenn diese Anzahl 5 Jahre nach Genehmigung der Baumaßnahme nicht erreicht wird, ist eine freiwillige Kommunalsteuer für die Differenz an die Gemeinde zu bezahlen.

BGM Ing. Josef Karbon erkundigt sich, ob es zu diesem Tagesordnungspunkt Fragen gibt. Da es keine Fragen gibt, ersucht BGM Ing. Josef Karbon um Abstimmung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum beschließt den Abschluss eines Raumordnungsvertrages wie oben angeführt.

Beschluss:	einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

b. OrtsTeilZentrum Neue Mitte: Zustimmung zum Abschluss eines Baurechtsvertrages zwischen der ImmobilienRum GmbH & Co KG und der TIGEWOSI betreffend das GST 610/2

BGM Ing. Josef Karbon übergibt das Wort an AL Mag. Christian Braitto. AL Mag. Christian Braitto erklärt, dass nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 27.03.2024 zum Abschluss eines Vorvertrages zum Baurechtsvertrag ImmobilienRum GmbH & Co KG mit der TIGEWOSI der Gemeinderat nunmehr dem Abschluss des Baurechtsvertrages zwischen den Genannten zustimmen muss. Laut Gesellschaftsvertrag kann dieser Baurechtsvertrag

nur nach vorheriger Zustimmung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Rum (Punkt V. zweiter Absatz des Gesellschaftsvertrages) abgeschlossen werden. Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes soll diese Zustimmung erteilt werden. AL Mag. Christian Braitto verliest den Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Baurechtsvertrages zwischen der ImmobilienRum GmbH & Co KG und der TIGEWOSI auf dem GST 610/2, KG 81014 Rum, zu. Nach dem Gesellschaftsvertrag fällt der Abschluss eines Baurechtsvertrages unter die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte der Gesellschaft. Der Baurechtsvertrag wird auf die Dauer von 55 Jahren abgeschlossen. Als Bauzins werden € 45.000,00 indexgesichert vereinbart. Die TIGEWOSI errichtet die nach dem Masterplan vorgesehenen Gebäude auf dem Areal und vermietet diese an die Marktgemeinde Rum. Nach Ablauf der Baurechtsdauer fallen die Gebäude entschädigungslos an die ImmobilienRum GmbH & Co KG zurück.

BGM Ing. Josef Karbon erkundigt sich, ob es zu diesem Tagesordnungspunkt Fragen gibt. Da es keine Fragen gibt, ersucht BGM Ing. Josef Karbon um Abstimmung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum beschließt den Abschluss eines Baurechtsvertrages wie oben angeführt.

Beschluss:	einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

2. Gemeindegebühren 2025

a. Wasser- und Kanalgebührenordnung – Anpassung an Landesvorgaben

BGM Ing. Josef Karbon übergibt das Wort an AL Mag. Christian Braitto. AL Mag. Christian Braitto teilt mit, dass die Wasserleitungs- und Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Rum mit 01.01.2025 wie in der Anlage ersichtlich an die Landesvorgaben bezüglich der Mindestgebühren angepasst werden soll. Bei Unterschreitung der Mindestgebühren des Landes Tirols sind Förderungen des Landes sowie Darlehensgewährungen aus dem Wasserleitungsfonds nicht möglich. Die Anpassungen betreffen, wie in der Anlage ersichtlich, die Erhöhung der Wasserleitungsanschlussgebühr pro m³ umbauten Raum von von € 2,53 auf € 2,60 (inklusive 10% Umsatzsteuer), die Erhöhung der Wasserbenützungsg Gebühr pro m³ Wasserverbrauch von € 1,13 auf € 1,16 (inklusive 10% Umsatzsteuer), die Erhöhung der Kanalanschlussgebühr pro m³ umbauten

Raum von € 6,35 auf € 6,53 (inklusive 10% Umsatzsteuer) sowie die Erhöhung der Kanalgebühr pro m³ Wasserverbrauch von € 2,53 auf € 2,60 (inklusive 10% Umsatzsteuer). Weiters soll für landwirtschaftliches Gemüsewaschwasser die Möglichkeit geschaffen werden, einen Subzähler einzubauen. Für landwirtschaftliches Gemüsewaschwasser wird daher auf schriftliches Ansuchen ein separater Zähler (Zähler bis 4m³) verwendet und in Rechnung gestellt, Voraussetzung ist eine behördlich genehmigte Versickerung auf Eigengrund. Ein mittels Subzähler gemessenes und nicht der öffentlichen Kanalanlage zugeführtes landwirtschaftliches Gemüsewaschwasser verringert die Bemessungsgrundlage der laufenden Gebühr, die Abrechnung und Gebühr richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung. Eine positive Vorprüfung der Verordnungsentwürfe seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, liegt vor.

BGM Ing. Josef Karbon erkundigt sich, ob es zu diesem Tagesordnungspunkt Fragen gibt. Da es keine Fragen gibt, ersucht BGM Ing. Josef Karbon um Abstimmung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum beschließt die Anpassung der Wasserleitungs- und Kanalgebührenordnung wie oben angeführt.

Beschluss:	einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

b. Müllabfuhrordnung

BGM Ing. Josef Karbon übergibt das Wort an AL Mag. Christian Braitto. AL Mag. Christian Braitto teilt mit, dass auf Empfehlung des Umweltausschusses die Müllabfuhrordnung wie in der Anlage ersichtlich angepasst werden soll. Die Anpassungen sind aufgrund der gesetzlichen Änderungen ab 2025 erforderlich. Eine positive Vorprüfung des Verordnungsentwurfes seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, liegt vor.

BGM Ing. Josef Karbon erkundigt sich, ob es zu diesem Tagesordnungspunkt Fragen gibt. Da es keine Fragen gibt, ersucht BGM Ing. Josef Karbon um Abstimmung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum beschließt die Anpassung der Müllabfuhrordnung wie oben angeführt.

Beschluss:	einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

c. Abfallgebührenordnung

BGM Ing. Josef Karbon übergibt das Wort an AL Mag. Christian Braitto. AL Mag. Christian Braitto erklärt, dass auf Empfehlung des Umweltausschusses die Abfallgebührenordnung wie in der Anlage ersichtlich angepasst und die Tarife um 20% erhöht werden sollen. Die letzte Anpassung erfolgte im Jahr 2011. Die bisherigen Preis- und Tarifsteigerungen der Entsorger konnten abgedeckt werden. Die Erhöhung ist erforderlich, um den Gebührenhaushalt Abfall ausgeglichen bilanzieren zu können. Eine positive Vorprüfung des Verordnungsentwurfes seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, liegt vor.

BGM Ing. Josef Karbon erkundigt sich, ob es zu diesem Tagesordnungspunkt Fragen gibt. Da es keine Fragen gibt, ersucht BGM Ing. Josef Karbon um Abstimmung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum beschließt die Anpassung der Abfallgebührenordnung wie oben angeführt.

Beschluss:	einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

d. Umweltförderrichtlinien

BGM Ing. Josef Karbon übergibt das Wort an AL Mag. Christian Braitto. AL Mag. Christian Braitto teilt mit, dass die Umweltförderrichtlinien auf Empfehlung des Umweltausschusses für 2025 wie in der Anlage ersichtlich fortgeschrieben werden sollen. Die Richtlinie ist jeweils für ein Jahr gültig und muss daher für Jahr 2025 neu beschlossen werden. Die einzige Änderung betrifft die Voraussetzung, dass der Förderungswerber mit Hauptwohnsitz im Förderungsgegenstand gemeldet sein muss.

BGM Ing. Josef Karbon erkundigt sich, ob es zu diesem Tagesordnungspunkt Fragen gibt. Da es keine Fragen gibt, ersucht BGM Ing. Josef Karbon um Abstimmung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum beschließt die Fortschreibung bzw. Anpassung der Umweltförderrichtlinien wie oben angeführt.

Beschluss:	einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

e. Waldumlage 2025 – Anpassung der Hektarsätze an Landesvorgaben

BGM Ing. Josef Karbon übergibt das Wort an AL Mag. Christian Braitto. AL Mag. Christian Braitto erklärt, dass der Umlagesatz entsprechend der Vorgabe des Landes Tirols mit 01.01.2025 einheitlich für die Kategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 05.09.2023, LGBl Nr. 89/2023, festgesetzten Hektarsätze festgelegt werden soll. Der Hektarsatz beträgt entsprechend der Verordnung der Landesregierung Nr. 93 aus 2024 für Wirtschaftswald € 30,26, für Schutzwald im Ertrag € 15,13 und für Teilwald im Ertrag € 22,69.

BGM Ing. Josef Karbon erkundigt sich, ob es zu diesem Tagesordnungspunkt Fragen gibt. Da es keine Fragen gibt, ersucht BGM Ing. Josef Karbon um Abstimmung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum beschließt die Anpassung der Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage wie oben angeführt.

Beschluss:	einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

GR Maximiliana Fornezza verlässt die Sitzung um 18:20 Uhr und kehrt um 18:21 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

3. Voranschlag 2024

a. Überschreitungen

BGM Ing. Josef Karbon übergibt das Wort an GR Markus Prajczner. GR Markus Prajczner teilt mit, dass auf Vorschlag des Finanzausschusses die Budgetüberschreitungen 09-11/2024 genehmigt werden sollen.

Insgesamt zeigt sich ein sehr ähnliches Bild wie bei den Überschreitungen 01-08/2024, wonach die größten Überschreitungen aus Vorschriften der VRV entstehen. Bereinigt um die Ausgabenüberschreitungen aus dem Projekt Leitlhaus (siehe Tagesordnungspunkt 3b) sind Überschreitungen von € 1,140.427,71 von Jänner bis November entstanden, von denen € 398.533,26 bereits vom Gemeinderat genehmigt wurden. Nunmehr sollen Überschreitungen von € 741.894,35 genehmigt werden. AL Mag. Christian Braitto erläutert

die einzelnen Positionen anhand einer Präsentation der jeweiligen Haushaltsstellen.

BGM Ing. Josef Karbon erkundigt sich, ob es zu diesem Tagesordnungspunkt Fragen gibt. Da es keine Fragen gibt, ersucht BGM Ing. Josef Karbon um Abstimmung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum beschließt die Genehmigung der Überschreitungen wie oben angeführt.

Beschluss:	einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

b. Budgetübertragungen

BGM Ing. Josef Karbon übergibt das Wort an AL Mag. Christian Braitto. AL Mag. Christian Braitto erklärt, dass es durch die Finanzierung des Umbaues Leitlhaus aus dem laufenden Voranschlag 2024 nicht erforderlich war ein Darlehen, wie im Voranschlag vorgesehen, aufzunehmen. Es ist daher nach der VRV erforderlich, die Konten dahingehend aufzulösen, dass die Budgetmittel für den Umbau umgeschichtet werden. Die Umschichtung betrifft die Post 1/849001-010 auf 1/849002-010 von € 2.280.000,00 Bau, die Post 1/849001-042 auf 1/849002-042 von € 120.000,00 Einrichtung, die Post 2/849001+30000 auf 2/849002+30000 von € 485.000,00 KIG-Zuschuss und die Post 2/849001+30000 auf 2/849002+30000 von € 35.000,00 KIG-Zuschuss-PV-Anlage. Weiters soll aus fördertechnischen Gründen der Kapitalzuschuss der Gemeinde an die ImmobilienRum GmbH & Co KG in Höhe von € 84.000,00 (PV Anlage und Dachsanierung Forum) und € 80.000,00 (PV Anlage Wirtschaftshof) nicht an die ImmobilienRum GmbH & Co KG ausbezahlt sondern im Gemeindebudget umgeschichtet und die Anlage von der Gemeinde direkt bezahlt werden.

BGM Ing. Josef Karbon erkundigt sich, ob es zu diesem Tagesordnungspunkt Fragen gibt. Da es keine Fragen gibt, ersucht BGM Ing. Josef Karbon um Abstimmung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum beschließt die Budgetübertragungen wie oben angeführt.

Beschluss:	einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

4. Voranschlag 2025

a. Voranschlag (VA) 2025 und Mittelfristiger Finanzplan (MFP) 2026-2029

BGM Ing. Josef Karbon berichtet zum Tagesordnungspunkt: „Die traditionell vorsichtige Budgetierung hat sich in den schwierigen Jahren Corona und der Teuerungswelle bestens bezahlt gemacht. Der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichen Mitteln wird bei uns täglich gelebt. Trotz stark gesunkener Inflation sind die nach wie vor hohen Energiepreise sowie die allgemein spürbare Teuerung auch für die Öffentlichen Haushalte mehr als herausfordernd. Die stotternde Wirtschaft und eine damit bestenfalls stagnierende Konjunktur tragen weiters dazu bei, dass die staatlichen Einnahmen zurückgehen werden. Durch umsichtige Beschaffung sind die hohen Energiekosten für Strom und Gas in der Marktgemeinde Rum nur mit überschaubaren Mehrkosten verbunden. Durch die Gründung der beiden gemeindeeigenen Energiegemeinschaften kann die Teuerung eingedämmt und insgesamt eine Reduktion der Energiekosten erreicht werden. Trotz anhaltend hohen Investitionen in den vergangenen Jahren ist es gelungen, die Liquidität in der Gemeinde auf hohem Niveau zu halten. Einnahmenseitig ergeben weder die Ertragsanteile noch die gemeindeeigenen Steuern entsprechende Mehreinnahmen in einem Ausmaß, das die Mehrausgaben abfedern könnte. Mit dem Voranschlag 2025 wird, wie schon im Jahr 2024, ganz bewusst versucht, notwendige Öffentliche Investitionen durchzuführen. Im nächsten Jahr sind Investitionen von zusammen ca. 4,3 Mio. Euro vorgesehen. Gerade die Öffentlichen Haushalte sind aufgefordert, den „Motor“ am Laufen zu halten. Die Eckdaten des Finanzierungshaushaltes lauten wie folgt: Der Voranschlag 2025 sieht vor: Im Finanzierungshaushalt: Mittelaufbringung: € 27.401.300,00. Mittelverwendung: € 30.871.900,00. Differenz: - € 3.470.600,00. Dieser Negativbetrag ist durch ausreichende Liquidität zum 31.12.2024 gedeckt. Auch 2025 kommen wir ohne Fremdfinanzierung bei der Bewältigung all unserer Aufgaben aus. Hervorzuheben sind folgende Bereiche: Speziell im Kindergarten- und Schulbereich werden die umfangreichen Instandhaltungsmaßnahmen wie Bodensanierungen, Nachschaffungen, Qualitätsverbesserungen sowie Digitalisierungen weitergeführt. Zudem stellen wir weitere Stütz- und Drittkräfte an, um die Betreuung der Kleinsten so professionell wie möglich zu gestalten. Einen bedeutenden Block bilden die Maßnahmen zur Eindämmung des Stromverbrauchs, wie die weitere Umstellung auf LED in der Straßenbeleuchtung und am Eislaufplatz sowie die weitere Umrüstung der Beleuchtung auf stromsparende LED in den Kindergärten und auch im Forum. Mit der Errichtung einer

Überdachung mit PV-Anlage am Eislaufplatz Römerpark verfolgen wir konsequent die Energiestrategie der Gemeinde (Kosten € 650.000,00). Zusammen mit den bestehenden Anlagen SPBZ, Umladestation, Leitlhaus, Recyclinghof, FoRum, MS-Rum, VS-Rum und HDK Steinbockallee verfügt die Marktgemeinde Rum Ende 2025 über eine montierte Leistung von 770 kWp. Das größte Vorhaben der nächsten Jahre ist das Ortsteilzentrum Neu-Rum. Nach dem Baustart für die Wohnanlage mit 96 Einheiten und einer Nutzfläche von ca. 1.000 m² für Gesundheitsdienstleistungen folgt 2025 die Dreifachturnhalle mit Tiefgarage für die Gemeinde. Alle Vorleistungen und vertraglichen Absicherungen sind fertiggestellt, sodass einer Umsetzung nichts mehr im Wege steht. Für die Gemeinde als künftige Mieterin besteht die Möglichkeit hier Kapital zuzuführen, um die Finanzierungskosten und im Ergebnis die Mietkosten zu reduzieren. Hierfür ist zum Start ein Betrag von € 450.000,00 vorgesehen. Weitere Kapitalzuführungen sollen dann in den Folgejahren erfolgen. Im Mittelfristigen Finanzplan (MFP) sind für 2026 bis 2029 dafür 10,0 Mio. Euro vorgesehen. Mit dem „rooftop“ genannten Vorhaben im obersten Geschoss des Parkhauses Hornbach wollen wir bewusst ein Zeichen für den Sport und die Jugend setzen. Die Detailplanung und Projektvorbereitung soll im nächsten Jahr, die Umsetzung 2026 abgeschlossen werden. Am SPBZ soll ein Pumptrack für die Jugend entstehen. Dafür sind € 179.000,00 an Kosten und € 77.500,00 an Förderungen vorgesehen. Durch gezielte Investitionen in die Infrastruktur wollen wir die gute Öffentliche Infrastruktur der Gemeinde erhalten und weiter verbessern. In Neu-Rum soll die Oberflächenentwässerung der Öffentlichen Straßen stark verbessert werden. Durch Oberflächenwassereinleitungen kommt die Kanalisation in Neu-Rum und speziell die Übergabebauwerke und der Dücker der IKB an ihre Belastungsgrenzen. Deshalb werden um 1,07 Mio. Euro neue Versickerungsanlagen im Bereich Florianistraße, Innstraße, Siemensstraße / Kreisverkehr und Austraße errichtet. Als erster Teil der Erneuerung der Trinkwasserleitung wird der Teil von der Übergabe bei der Mühlauer Quelle bis zum Druckunterbrecherschacht Garneid um € 520.000,00 neu errichtet. Im FoRum sind nach der dringend notwendigen Erneuerung der Klimaanlage sowie der Dachsanierung noch mehrere Instandhaltungsmaßnahmen (LED-Umstellung, Notlicht-Batterien, etc.) erforderlich, um den Stand der Technik und die Attraktivität des Zentrums zu erhalten. Bei den Gebührenhaushalten ist eine Anpassung der Müllgebühren (zuletzt 2011) unumgänglich, da die ständigen Preiserhöhungen (Transport, Deponie Ahrental, etc.) nicht mehr abgedeckt werden können. Im Bereich Wasser und im Bereich Kanal sind auch die Mindestgebühren, welche das Land Tirol verbindlich vorgibt,

anzupassen. Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, die Vorzeichen bleiben schwierig, das sind sie aber für alle Gemeinden. Es liegt an uns, die Mittel trotz Rezession so einzusetzen, dass sinnvolle Maßnahmen und Dienstleistungen für die Rumer Bevölkerung weiterhin möglich sind und Rum lebenswert bleibt. Mit Gesamtausgaben von über 30,8 Mio. Euro ein großes und ausgewogenes Budget 2025.“

BGM Ing. Josef Karbon teilt mit, dass auf Vorschlag des Finanzausschusses beschlossen werden soll, den in der Marktgemeinde Rum in der Zeit von 02.12.2024 bis 16.12.2024 für die Dauer von 14 Tagen aufgelegten Voranschlagsentwurf 2025 und den Mittelfristigen Finanzplan 2026 - 2029 mit sämtlichen Bestandteilen (§ 5 VRV 2015 idgF der Novelle BGBl. II Nr. 93/2023) gemäß § 93 Abs. (4) TGO 2001 festzusetzen. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.12.2024 den Vorschlag in der aufgelegten Form geprüft und zum Beschluss durch den Gemeinderat empfohlen.

Der Voranschlag sieht folgende Eckpunkte vor:

Finanzierungshaushalt	
Mittelaufbringung	€ 27.401.300,00
Mittelverwendung	€ 30.871.900,00
Differenz	- € 3.470.600,00

Dieser Negativbetrag ist durch positive Girokontostände zum 31.12.2024 gedeckt.

Ergebnishaushalt	
Mittelaufbringung	€ 26.468.800,00
Mittelverwendung	€ 29.494.900,00
Differenz	- € 3.026.100,00

BGM Ing. Josef Karbon erkundigt sich, ob es zu diesem Tagesordnungspunkt Fragen gibt. Da es keine Fragen gibt, ersucht BGM Ing. Josef Karbon um Abstimmung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum beschließt den Voranschlag (VA) 2025 und den Mittelfristigen Finanzplan (MFP) 2026-2029 wie oben angeführt.

Beschluss:	einstimmig beschlossen
-------------------	-------------------------------

5. Neuwahl des 1. Bürgermeister-Stellvertreters

BGM Ing. Josef Karbon teilt mit, dass VBGM Romed Giner am 09.12.2024 schriftlich seinen

Verzicht auf das Amt des 1. Bürgermeister-Stellvertreters erklärt hat. Es ist daher erforderlich, eine Wahl zum 1. Bürgermeister-Stellvertreter abzuhalten. AL Mag Christian Braitto erklärt, dass gemäß § 78 Abs. 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 jede Gemeinderatspartei, die Anspruch auf mindestens eine Stelle im Gemeindevorstand hat, berechtigt ist, eines ihrer Mitglieder vorzuschlagen, wenn sie jedoch Anspruch auf mindestens zwei Stellen im Gemeindevorstand hat, zwei ihrer Mitglieder vorzuschlagen. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen (§ 76 TGWO 1994).

Die Wahl des 1. Bürgermeister-Stellvertreters findet in einem Wahlgang statt. Zum 1. Bürgermeister-Stellvertreter ist gewählt, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit gilt jenes Mitglied als zum 1. Bürgermeister-Stellvertreter gewählt, welches der Gemeinderatspartei angehört, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Anzahl an Stimmen erreicht hat (§ 78 Abs. 6 TGWO). Für schriftliche Vorschläge zur Wahl zum 1. Bürgermeister-Stellvertreter ist die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei erforderlich.

BGM Ing. Josef Karbon gibt bekannt, dass seine Liste Team Bgm. Karbon, SPÖ Parteifreie einstimmig Frau Sabine Hölbling als Kandidatin für den 1. Bürgermeister-Stellvertreter nominiert. Seitens der Mitglieder der Liste Team Bgm. Karbon, SPÖ Parteifreie gibt es keine weiteren Vorschläge. GR DI Ulrike Resch-Pokorny gibt bekannt, dass die Liste Zukunft Rum - Team Saurwein keinen Kandidaten für den 1. Bürgermeister-Stellvertreter nominiert.

Somit gibt es folgende Bewerber:

Wahlvorschlag Team Bgm. Karbon, SPÖ Parteifreie	Sabine Hölbling
---	-----------------

BGM Ing. Josef Karbon bittet Herrn Romed Giner und Herrn Markus Leuthold als Wahlhelfer zur Verfügung zu stehen, den Wahlablauf zu koordinieren und die abgegebenen Stimmen auszuwerten. Es stehen 19 Stimmzettel und Kuverts zur Verfügung. Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält einen Stimmzettel und ein Kuvert zur Stimmabgabe. Die Wahlurne ist leer. Für eine gültige Stimme ist der Name des Kandidaten gut leserlich zu schreiben und der Stimmzettel in das Kuvert zu geben.

Im Anschluss werfen alle Gemeinderäte Ihre Kuverts in die Wahlurne. Nach Öffnung der Wahlurne und Auswertung durch die Wahlhelfer gibt BGM Ing. Josef Karbon das Ergebnis bekannt: Frau Sabine Hölbling wird mit 18 Stimmen zum 1. Bürgermeister-Stellvertreter der

Marktgemeinde Rum gewählt. Es wurde 1 ungültige Stimme abgegeben.

Frau Sabine Hölbling bedankt sich für das Vertrauen, welches ihr durch die Wahl zur 1. Bürgermeister-Stellvertreterin geschenkt wurde.

Nach der Wahl von Sabine Hölbling zur 1. Bürgermeister-Stellvertreterin gibt das Team Bgm. Karbon, SPÖ Parteifreie die Namhaftmachung von Herrn Romed Giner als weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Rum schriftlich bekannt.

6. Bericht des Bürgermeisters

Energiestrategie der Gemeinde

Die zwei Erneuerbaren Energie Gemeinschaften, eine im TINETZ und eine im Netz der IKB, sind im Vollbetrieb. Die Gemeinschaften werden wesentliche Vergünstigungen beim Strom für die Gemeinde und das Soko bringen und zudem wird Strom dort verbraucht werden, wo er erzeugt wird. Auch die Initiierung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft für die Rumer Firmen und Bürger als Genossenschaft ist sehr gut angelaufen: Nach 1,5 Monaten Betrieb hat die Genossenschaft 77 Mitglieder, bestehend aus Privaten und Firmen. Der Bezugspreis für das 1. Quartal 2025 wurde mit 7,68 €Cent und der Einspeisetarif PV mit 8,10 €Cent festgelegt. Am 20.11.2024 ist die PV-Anlage am Recyclinghof mit 104kWpeak und am 09.12.2024 die Anlage am Hauptdach des FoRum mit weitem 90kWpeak in Betrieb genommen worden. Aktuell verfügt die Marktgemeinde Rum über PV-Anlagen mit zusammen 570kWpeak.

Leitlhaus

Die feierliche Eröffnung am 11.10.2024 bei der neben LH Mattle etliche geladene Vereinsobleute und Gäste anwesend waren, war ein voller Erfolg. Beim Tag der offenen Tür kamen über 1.000 interessierte Bürger und waren sich einig, dass das Leitlhaus sehr gelungen ist. Mittlerweile haben die Vereine das Haus gut angenommen und nutzen es bestimmungsgemäß. Zahlreiche Anfragen für nächstes Jahr sind schon eingetroffen. Der Probelauf der Veranstaltungsserie „Eventkarussell“ ist erfolgt.

Neuer 2-Achs-LKW für den Bauhof

Das neue Fahrzeug ist eingetroffen und schon voll in den Betrieb eingebunden. Die Investition betrug € 245.000.00. Die Nutzungsdauer des Fahrzeuges ist auf 20 Jahre angelegt.

Weihnachts-Kinderschikurs der Gemeinde

In Kooperation mit der Skischule Total findet vom 26.12.2024 bis 30.12.2024 wieder der traditionelle Schikurs der Gemeinde statt. Bislang sind 75 Kinder angemeldet. Es werden die Gebiete Kolsassberg (25 Anfänger) und Glungezer (50 Fortgeschrittene) angefahren.

7. Anfragen, Anträge, Allfälliges

a. Anfragen

- Anfrage der Liste MFG Menschen Freiheit Grundrechte zur Neugestaltung des Rumer Bahnhofes: „Auf Anregung bzw. Wunsch aus der Rumer Bevölkerung stelle ich eine Anfrage zur Neugestaltung des Rumer Bahnhofes: Ist im Zuge der Neugestaltung unseres Rumer Bahnhofes die Einrichtung/Errichtung einer Park-&-Ride-Anlage diskutiert worden? Hat im Zuge dieser Besprechungen eine Bedarfserhebung stattgefunden? Wenn ja was hat sich ergeben bzw. warum hat man sich dagegen entschieden?“

BGM Ing. Josef Karbon beantwortet die Anfrage und teilt mit, dass das Land Tirol und die ÖBB seinerzeit festgelegt haben, dass der Rumer Bahnhof als reiner Umsteigebahnhof ausgeführt wird. Dies bedeutet, dass keine Parkplätze und somit keine Park & Ride Anlage vorgesehen sind, sondern lediglich eine Bike & Ride Anlage.

b. Anträge

Antrag MFG Menschen Freiheit Grundrechte – Errichtung einer zusätzlichen Haltestelle der Rumer Linie bei der Gärtnerei Rinner am Gartenweg – Anhang A

Errichtung einer zusätzlichen Haltestelle der Rumer Linie bei der Gärtnerei Rinner am Gartenweg:

Auf Anregung bzw. Wunsch aus der Rumer Bevölkerung stelle ich einen Antrag zur Errichtung einer zusätzlichen Haltestelle der Rumer Linie bei der Gärtnerei Rinner am Gartenweg. Der Gemeinderat möge daher die Errichtung einer zusätzlichen Haltestelle der Rumer Linie am Gartenweg beschließen. Bei Zuweisung an einen Ausschuss bzw. den Gemeindevorstand wird die Beziehung des Antragstellers zu

den Beratungen beantragt [TGO 48, Abs. 4].

Begründung:

Mehrere Einwohner der Gemeinde Rum haben den Bedarf in ihrer Persönlichen Umgebung abgefragt und kamen zum Eindruck, der Bedarf in der Gartenweg sei als „ausreichend“ bis „groß“ einzuschätzen.

Umsetzung:

Ist im entsprechenden Ausschuss festzulegen.

Dieser Antrag wird folgendem Ausschuss zugewiesen: **AIVL**

c. Allfälliges

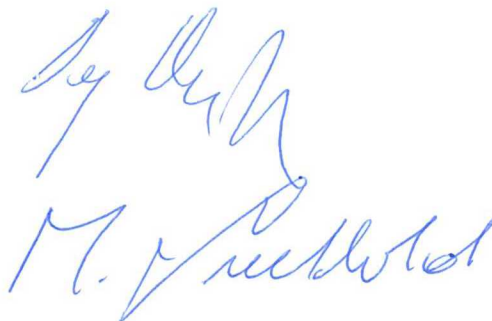
Keine Wortmeldungen.

Die Sitzung endet um **19:20 Uhr**.

Der Schriftführer:


Der Bürgermeister:


Die Mitglieder des Gemeinderates:







Anfrage zur Gemeinderatssitzung, 17.12.24

Anfrage zur Neugestaltung des Rumer Bahnhofes

Auf Anregung bzw. Wunsch aus der Rumer Bevölkerung stelle ich eine Anfrage zur Neugestaltung des Rumer Bahnhofes.

Ist im Zuge der Neugestaltung unseres Rumer Bahnhofes die Einrichtung/Errichtung einer Park-&-Ride-Anlage diskutiert worden?

Hat im Zuge dieser Besprechungen eine Bedarfserhebung stattgefunden?
Wenn ja was hat sich ergeben bzw. warum hat man sich dagegen entschieden?



GR Maximiliana Fornezza



Antrag zur Gemeinderatssitzung, 17.12.24

**Errichtung einer zusätzlichen Haltestelle der Rumer Linie
bei der Gärtnerei Rinner am Gartenweg**

Auf Anregung bzw. Wunsch aus der Rumer Bevölkerung stelle ich einen Antrag zur Errichtung einer zusätzlichen Haltestelle der Rumer Linie bei der Gärtnerei Rinner am Gartenweg

**Der Gemeinderat möge daher die Errichtung
einer zusätzlichen Haltestelle der Rumer Linie am Gartenweg
beschließen.**

Bei Zuweisung an einen Ausschuss bzw. den Gemeindevorstand wird die Beiziehung des Antragstellers zu den Beratungen beantragt [TGO 48, Abs. 4].

Begründung

Mehrere Einwohner der Gemeinde Rum haben den Bedarf in ihrer persönlichen Umgebung abgefragt und kamen zum Eindruck, der Bedarf in der Gartenweg sei als „ausreichend“ bis „groß“ einzuschätzen.

Umsetzung

Ist im entsprechenden Ausschuss festzulegen.



GR Maximiliana Fornezza



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rum vom xx.xx.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Rum erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - a) Oberirdische bauliche Anlagen bis zu einer Grundfläche von 15 m², die ausschließlich dem Schutz von Sachen oder Tieren dienen.
 - b) Stallungen, Scheunen und Schuppen bei landwirtschaftlichen Betrieben wenn sie vornehmlich nicht dem menschlichen Gebrauch dienen.

- (3) Die Anschlussgebühr (inkl. USt.) beträgt einmalig 2,60 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr (inkl. USt.) bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,16 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr (inkl. USt.) beträgt pro Jahr:
 - a) für jeden Zähler bis 4 Kubikmeter: 17,05 Euro.
 - b) für jeden Zähler 5 bis 10 Kubikmeter: 19,00 Euro.
 - c) für jeden Zähler 11 bis 20 Kubikmeter: 51,00 Euro.
 - d) für jeden Verbundzähler DN 50: 356,40 Euro.
 - e) für jeden Verbundzähler DN 80: 378,25 Euro.
 - f) für jeden Verbundzähler DN 100: 451,61 Euro.
 - g) für jeden Impulsgeber: 35,28 Euro.
 - h) für jeden untergeordneten Wasserzähler (Subzähler): 17,05 Euro.
- (2) Falls für ein Grundstück mehrere Zähler in Verwendung stehen, beträgt diese das entsprechende Vielfache der vorstehenden Beträge. Die Zählergebühr wird auch dann verrechnet, wenn keine Wasserentnahme stattgefunden hat bzw. wenn ein Zähler vorübergehend zur Reparatur entfernt worden ist.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Auf diese Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach den tatsächlichen Verbrauchsmengen des Vorjahres, sofern solche aber nicht feststellbar sind, nach geschätzten Verbrauchsmengen, vorzuschreiben ist.
- (5) Je Abrechnungsjahr ist mindestens die Gebühr für eine Bemessungsgrundlage von 60 m³ pro Haushalt zu entrichten, wenn tatsächlich auch kein oder ein geringerer Wasserverbrauch vorliegt.
- (6) Die Zählerstände sind mindestens jährlich abzulesen. Dies kann auch durch Auslesung mittels Funkmodul erfolgen.
- (7) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind mit 01.10. des laufenden Jahres vorzuschreiben.

- (8) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene, bei Ausfall von Zählern der geschätzte, Wasserbezug. Der Ablesezeitraum wird mit Oktober eines jeden Jahres festgelegt. Die Hauseigentümer sind bei nicht vorhandenem Funkzähler verpflichtet, den Zählerstand mittels des hierfür zugesandten Formulars, über das Bürgerportal oder über eine dafür kostenlos zur Verfügung gestellte App der Marktgemeinde Rum zu übermitteln.
- (9) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Marktgemeinde Rum unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Marktgemeinde Rum, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Marktgemeinde Rum nicht angezeigt wurde, so ist die Marktgemeinde Rum berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes, bezogen auf den Mittelwert der letzten 3 Jahre, zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
- (10) Für landwirtschaftliches Gemüsewaschwasser wird auf schriftliches Ansuchen ein separater Zähler verwendet. Voraussetzung ist eine behördlich genehmigte Versickerung auf Eigengrund. Die Abrechnungsperiode und die Gebühr richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Rum festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks, bei Bauwerken auf fremden Grund der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber dieses Baurechtes. Miteigentümer haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Die Nutznießer der Gebäude und Grundstücke (Mieter, Pächter u.a.) haften für die richtige und rechtzeitige Zahlung der Gebühr zur ungeteilten Hand mit den Eigentümern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung vom 20.12.2023 außer Kraft.

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Josef Karbon



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rum vom xx.xx.2024 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Marktgemeinde Rum erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Marktgemeinde Rum eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind:
 - a) Oberirdische bauliche Anlagen bis zu einer Grundfläche von 15 m², die ausschließlich dem Schutz von Sachen oder Tieren dienen.
 - b) Stallungen, Scheunen und Schuppen bei landwirtschaftlichen Betrieben wenn sie vornehmlich nicht dem menschlichen Gebrauch dienen.
- (3) Die Anschlussgebühr (inkl. USt.) beträgt einmalig 6,53 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Rum festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr (inkl. USt.) bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,60 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Ein mittels untergeordneter Wasserzähler (Subzähler) gemessenes und nicht der öffentlichen Kanalanlage zugeführtes landwirtschaftliches Gemüsewaschwasser verringert die Bemessungsgrundlage der laufenden Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung. Voraussetzung ist eine behördlich genehmigte Versickerung auf Eigengrund. Für den Einbau eines untergeordneten Wasserzählers (Subzähler) ist ein schriftliches Ansuchen erforderlich. Die Marktgemeinde Rum stellt nach positiver Prüfung des Ansuchens den Subzähler gegen Gebühr zur Verfügung.
- (3) Auf diese Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach der tatsächlichen Bemessungsgrundlage des Vorjahres, sofern eine solche aber nicht feststellbar ist, nach geschätzter Bemessungsgrundlage vorzuschreiben ist.
- (4) Je Abrechnungsjahr ist mindestens die Kanalgebühr für eine Bemessungsgrundlage von 60 m³ pro Haushalt zu entrichten, wenn tatsächlich auch kein oder ein geringerer Wasserverbrauch vorliegt.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung vermindert sich die Bemessungsgrundlage pro Stück Großvieh und Vierteljahr um 4 m³ Verbrauch, pro Stück Kleinvieh (Jungrinder, Schweine) und Vierteljahr um 2 m³ Verbrauch.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (7) Die laufende Gebühr ist mit 01.10. des laufenden Jahres vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks, bei Bauwerken auf fremden Grund der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber dieses Baurechtes. Miteigentümer haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Die Nutznießer der Gebäude und Grundstücke (Mieter, Pächter u.a.) haften für die richtige und rechtzeitige Zahlung der Gebühr zur ungeteilten Hand mit den Eigentümern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 20.12.2023 außer Kraft.

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Josef Karbon

MÜLLABFUHRORDNUNG DER MARKTGEMEINDE RUM

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum hat in seiner Sitzung vom **XX.YY.2024** gem. LGBl. Nr. 3/2008 in der Fassung LGBl. Nr. **34/2023** nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.
- 2) Die Marktgemeinde Rum besorgt die Abfuhr jener Siedlungsabfälle, die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücken anfallen.
- 3) Die Bestimmungen dieser Verordnung dienen der Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft, nämlich in erster Linie der Müllvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwertung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung (energetische Verwertung) und erst letztendlich der Beseitigung.
- 4) Zu den Siedlungsabfällen zählen alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, einschließlich der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, der Gartenabfälle sowie die in einem Betrieb anfallenden Abfälle gleicher Art.
- 5) Nicht der Entsorgungspflicht dieser Verordnung unterliegen sonstige Abfälle (z.B. Gewerbeabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen) sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (Hinweis: Davon sind auch die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle umfasst) und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiter-

hin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle bebauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- 2) Objekte, die nicht mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind, darunter fallen alle Privatwege und alle Straßen unter 4 m Breite, sowie alle Straßen in denen keine ausreichende Umkehrmöglichkeit für einen Lkw gegeben ist, unterliegen nicht der Abholpflicht. Die auf diesen Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle sind vom Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten an den nächsten, mit dem Abfallsammelfahrzeug der Marktgemeinde Rum erreichbaren Abholpunkt zu bringen.
- 3) Von der Abholpflicht ausgenommen sind die Grundstücke im Bereich "Garneid", die Wohnobjekte nördlich des Gasthauses Canisiusbrünnl, die Enzianhütte, die Rumer Alm sowie der Garzanhof. Die gemeinsame Sammelstelle für alle Objekte in den oben angeführten Bereichen ist die Müllsammelstelle am Recyclinghof (Serlesstraße 3).

§ 4 Müllgefäße

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle erfolgt ausschließlich in:
 - a) 80-lt-Behälter für Restmüll
 - b) 120-lt-Behälter für Restmüll
 - c) 240-lt-Behälter für Restmüll
 - d) **360-lt-Behälter für Restmüll**
 - e) 770-lt-Behälter für Restmüll
 - f) 800-lt-Behälter für Restmüll
 - g) 120-lt-Säcke für Restmüll, welche von der Gemeinde zur Deckung des Mehrbedarfes ausgegeben werden.

 - h) **25-lt-Behälter für Bioabfälle**
 - i) 120-lt-Behälter für **Bioabfälle**

 - j) 80-lt-Papiersäcke für Strauch- und Grasschnitt

- 2) Die **Restmüll**behälter werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem sonstigen Verfügungsberechtigten gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu erwerben. Zur Entleerung/Entsorgung gelangen nur die dieser Verordnung und der Abfallgebührenordnung entsprechenden und bei der Gemeinde ordnungsgemäß gemeldeten bzw. gekauften Müllbehälter und -säcke.
- 3) **Die Biomüllbehälter werden dem Grundstückseigentümer gegen eine Liefergebühr zugestellt und verbleiben im Eigentum der Gemeinde Rum.**
- 4) Die Grundstückseigentümer haben für die erforderliche Reinigung der Müllgefäße zu sorgen. Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt, und
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können.
- 5) Die Müllgefäße dürfen nur so weit mit Müll gefüllt werden, dass der Deckel zur Gänze geschlossen werden kann und eine Entleerung bzw. Abholung ohne Mehraufwand möglich ist. Insbesondere ist das Einstampfen oder Einschlämmen von Müll sowie die Müllpressung verboten. Bei übervollen Müllgefäßen ist eine zusätzliche Gebühr, entsprechend dem Behältervolumen, zu entrichten (**siehe Abfallgebührenordnung "Anlage 1": Siedlungsabfall - Übermüll**).
- 6) Desolate, und daher nicht mehr für eine klaglose Schüttung geeignete Müllbehälter, sind vom Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten zu ersetzen. Eine Entleerung solcher Behälter erfolgt nicht.

§ 5 Anzahl der Müllgefäße

- 1) Pro Person mit Hauptwohnsitz oder Wohnsitz ist eine Mindestmenge von 7,5-lt für Restmüll sowie 5-lt für **Biomüll** pro Woche vorzusehen. Die Mindestanzahl der zu verwendenden Müllgefäße für Restmüll bestimmt sich wie folgt:
 - a. für Grundstücke ohne Gewerbebetrieb: 1 Müllbehälter mit 60 bzw. 80-lt für 1-5 Hausbewohner bei weiteren 1-3 Hausbewohnern an Stelle der vorgenannten Müllbehälter ein 120-lt Müllbehälter bei weiteren 1-8 Hausbewohnern an Stelle der vorgenannten Müllbehälter ein 240-lt Müllbehälter bei weiteren 1-5 Hausbewohnern zusätzlich zum 240-lt Müllbehälter ein weiterer 80-lt Müllbehälter, entsprechend den vorstehenden Festsetzungen, usw..
 - b. wenn auf der Liegenschaft das Gastgewerbe ausgeübt wird - unbeschadet den Bestimmungen des Punktes 1) a) zusätzlich für bis 60 m² Betriebsfläche oder bis 20 Sitzplätze ein 240-lt Müllbehälter; je angefangene weitere 60 m² Betriebsfläche oder je weitere 1 bis 15 Sitzplätze zusätzlich ein 240-lt Müllbehälter, wobei zur Betriebsfläche Gasträume, Küchen sowie Toiletten und Waschräume zählen, nicht aber Gänge, Freiterrassen u.dgl..
 - c. bei zusätzlicher Zimmervermietung erhöht sich die nach lit. a) und b) ermittelte Anzahl der Müllbehälter ab 10 Fremdenbetten um je einen 240-lt Müllbehälter für je 10 weitere Betten;
 - d. für angeschlossene Grundstücke mit sonstigen Gewerbebetrieben für die Siedlungsabfälle mindestens ein 120-lt Müllbehälter. Das Mindestbehältervolumen für Siedlungsabfälle aus Betrieben wird in der Weise festgelegt, dass die Müllbehälter den innerhalb von zwei Wochen maximal möglichen Müllanfall aufnehmen können. Das hierzu erforderliche Behältervolumen kann vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten im Vorhinein beantragt werden.
 - e. Überschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte für eine entsprechende Anpassung des Müllbehältervolumens zu sorgen. Im Säumnisfalle wird die Aufstellung der erforderlichen Müllbehälter oder die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister verfügt. Bei einem nur vorübergehend höheren Müllanfall kann das erforderliche Behältervolumen durch den Bezug von Müllsäcken ausgeglichen werden.
- 2) Die Zustellung und die Verrechnung des gesamten, für ein Wohnobjekt notwendigen Behältervolumens, erfolgt spätestens mit der "Schlüsselübergabe".
- 3) Die Feststellung der für die Berechnung des Mindestbehältervolumens maßgeblichen Personenanzahl erfolgt für alle mit Hauptwohnsitz oder

Wohnsitz gemeldeten Personen, wobei jeweils das laufende Quartal des laufenden Jahres als Basis gilt.

- 4) Als Basis für die Ermittlung der Betriebsfläche von Gewerbebetrieben sowie der Anzahl der Fremdenbetten gilt das laufende Quartal des laufenden Jahres.
- 5) Die Auswahl der Müllbehälter ist so vorzunehmen, dass unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen § 5 Abs. 1 bis 3 deren Anzahl möglichst niedrig ist.
- 6) Bei Gebäuden über 5 Wohneinheiten haben die Wohnungseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Hausverwaltung, ...) bis 2 Wochen nach "Schlüsselübergabe" einen Großcontainer (ab 5 m³) zur Verfügung zu stellen, um den, beim Einzug anfallenden Übermüll, geordnet zu entsorgen.
- 7) Die gemäß § 3 Abs. 3 von der Abholpflicht ausgenommenen Grundstücke bekommen das, auf Grund der Anzahl der Hausbewohner, der Sitzplätze oder der Fremdenbetten gemäß § 5 Abs. 1 ermittelte Behältervolumen für eine 14-tägige Abfuhr in Form von 120-lt-Müllsäcken für die Anlieferung der Siedlungsabfälle zum Recyclinghof zur Verfügung gestellt.

§ 6

Verwendung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter für die Sammlungen sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.
- 2) Die Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben für die Reinigung der ihnen zugeteilten Siedlungsabfallbehälter Sorge zu tragen.
- 3) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern oder den Müllsäcken ist untersagt.
- 4) Das Einbringen von flüssigen Abfällen und von heißer Asche in die Behälter ist untersagt.

§ 7

Öffentliche Müllabfuhr

- 1) Die Entleerung der Restmüllbehälter erfolgt grundsätzlich in 14-tägigen Abständen, von Montag bis Donnerstag, jeweils zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr, am Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Im Bedarfsfalle können sich frühere oder spätere Abholzeiten ergeben.
Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt grundsätzlich in wöchentlichen Abständen, von Montag bis Donnerstag, jeweils zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr, am Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Im Bedarfsfalle können sich frühere oder spätere Abholzeiten ergeben

- 2) Der genaue Zeitpunkt der Restmüllabfuhr sowie der Abfuhr **der Bioabfälle werden** durch ortsübliche Kundmachung verlautbart.
- 3) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird der Müllbehälter **soweit möglich** am darauffolgenden Arbeitstag gelehrt.
- 4) Mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen geht das Eigentum am Siedlungs- und Bioabfall auf die Gemeinde über.
- 5) Der Abholrhythmus (wöchentliche oder 14-tägige Entleerung) der 800 lt. und 770 lt. Müllbehälter kann von Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten vierteljährlich zum 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils für das folgende Quartal durch schriftliche Meldung bei der Gemeinde geändert werden. Die gleichen Termine gelten auch für die Änderung der Behältergröße.
- 6) Die Müllbehälter sind am Tag der Abfuhr vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten an der Grundstücksgrenze bzw. am nächsten, mit einem LKW erreichbaren Punkt, derart zur Verfügung zu stellen, sodass eine Entleerung ohne Zeitverzögerung möglich ist.
- 7) **Die entleerten Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Verfügungsberechtigtem umgehend wieder auf das Grundstück, den Stellplatz der Abfalltonnen bzw. in das Müllhäuschen zurück zu stellen.**
- 8) Außer den unter § 4 Abs. 1 angeführten Müllbehältern und Müllsäcken mit dem Aufdruck "Marktgemeinde Rum", die im Marktgemeindeamt Rum gegen Entgelt ausgegeben werden, werden keine sonstigen Umschließungen (Säcke, Kisten, Tonnen, Kartons u.ä.) entleert.
- 9) Kann der Abfuhrplan aus unvorhersehbaren Gründen nicht eingehalten werden, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 8

Festlegung des Systems zur Sammlung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle

- 1) **In den an die Rumer Müllabfuhr angeschlossenen Haushalten ist eine getrennte Sammlung von Bioabfällen - nach dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz - durchzuführen.**
- 2) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:**
 - a) **biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.**
 - b) **biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.**

- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
- 3) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 4) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme der genannten „Eigenkompostierer“ fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 5) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 6) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind:
 auf die Bioabfall-Umladestation der Gemeinde Rum zu verbringen
oder
 mittels anzuforderndem Container (Traktorhänger) von der Gemeinde gegen Bezahlung abholen zu lassen.
oder
 in 80-Liter Papiersäcken jeweils am Dienstag, spätestens ab 07:00 Uhr von 01. April bis 31. Oktober am Gehsteig- oder Straßenrand zur Abholung bereit zu stellen.
- 7) **Nicht in die Behälter für Bioabfälle eingebracht werden dürfen:**
 Grasschnitt, Strauch- und Baumschnitt, Erde, Koks- und Kohleasche, farbig bedrucktes oder beschichtetes Papier, Kunst- und Verbundstoffe (wie Folien, Getränkeverpackungen), Kehricht, Staubsaugerinhalte, Babywindeln, Glas, Metalle, Bauschutt, Problemstoffe, Abfälle aus dem Hygienebereich, künstlicher Kleintierstreu, Gummi, Leder, Textilien, Zigarettkippen, größere Mengen an Fisch-, Fleisch- und Wurstabfällen, Schlachtabfälle und Knochen.
- 8) **Bioabfälle** sind entweder auf dem eigenen Grundstück fachgerecht zu kompostieren oder in die bereitgestellten Bioabfallgefäße einzubringen.

- 9) Bioabfälle aus dem Gartenbau sind in einem, bei der Gemeinde zu erwerbenden **80-Liter Papiersack am Abholtag bis spätestens 07:00 Uhr** bereitzustellen. Größere Mengen **Baum- und Strauchschnitt** können im Zuge der Baum- **und Strauchschnittsammelaktion** am Tag der Abfuhr am Straßenrand bereitgestellt werden. **Weiters kann der Baum- und Strauchschnitt auf die Umladestation der Gemeinde Rum verbracht werden.** Der Fußgänger- und übrige Straßenverkehr darf dabei nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhrzeiten werden durch ortsübliche Kundmachung verlautbart.
- 10) Bei einem erhöhten Störstoffanteil in dem Behälter für **Bioabfälle** werden Gebühren lt. Abfallgebührenordnung **"Anhang 1: Pkt. Sonstige Gebühren im Abfallbereich"** verrechnet.
- 11) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

§ 9

Sperrmüll und Abholung von Sperrmüll

- 1) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Restmülls bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 2) Sperrmüll ist grundsätzlich am Recyclinghof der Marktgemeinde Rum abzugeben. Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes werden durch ortsübliche Kundmachung bekannt gegeben.
- 3) Es besteht für jeden Rumer Haushalt die Möglichkeit gegen Entgelt einen "Sperrmüllhänger" auszuleihen. Die Zustellung und Abholung innerhalb des Gemeindegebiets der Marktgemeinde Rum ist im Entgelt inbegriffen. Das Abladen des "Sperrmüllhängers" durch Bedienstete der Marktgemeinde Rum wird nach Zeitaufwand verrechnet.
- 4) Mit der Abgabe des Sperrmülls am Recyclinghof geht das Eigentum am Sperrmüll auf die Marktgemeinde Rum über. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Antragsteller bzw. der Überbringer für den Sperrmüll verantwortlich.

§ 10

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien⁶ - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, son-

dern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelniseln und/oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen und Metallverpackungen:** Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen und Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelniseln und am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen und Metallverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen und Metallverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelniseln und/oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

8) Alttextilien:

Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (z.B. gemeinnützige Vereine) abzugeben oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 11

Nachschau- und Auskunftspflicht

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung, ob den Vorschriften dieser Verordnung Folge geleistet wird, ungehindert der Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Erhebung der Müllgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Kontrolle des Inhaltes der Müllbehälter zu ermöglichen.

§ 12

Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mittei-

lung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 13 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gem. § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 in der Fassung LGBl. Nr. **34/2023** bestraft.

§ 14 Kostenersatz für Verunreinigung der Sammelstellen und mangelnde Mülltrennung

Bei Verunreinigung der Einrichtungen zur Sammlung von Abfällen werden dem Verursacher die dadurch notwendigen Reinigungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

Bei mangelnder Trennung der Siedlungsabfälle werden dem Grundstückseigentümer die dadurch notwendigen Trennungskosten/Sortierkosten verrechnet bzw. der Gemeinde verrechnete Kosten weitergegeben.

§ 15 Inkrafttreten

Die **Müllabfuhrordnung** der Marktgemeinde Rum tritt mit **01.01.2025** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Rum vom **08.11.2011** außer Kraft.

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG DER MARKTGEMEINDE RUM 2025

(ERHÖHUNG DER GEBÜHREN UM 20%)

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum hat mit Beschluss vom **xx.yy.2024** auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, idgF. folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Marktgemeinde Rum erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen (Infrastruktur) zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und der Grundvorschreibung.
- 2) Der Grundbetrag beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für
 - die Entsorgung getrennt zu sammelnder Siedlungsabfälle
 - die Errichtung und Instandhaltung des Recyclinghofes bzw. von Wertstoffsammelplätzen und –inseln
 - die Problemstoffsammlung

- die allgemeine Sperrmüllsammlung
 - die Sammlung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle und den Abtransport mit Verwertung
 - die Abfallberatung
- 3) Die Grundvorschreibung beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung und Entsorgung des in der Müllabfuhrordnung vorgesehenen Mindestbehältervolumens.
 - 4) Die Grundgebühr für Haushalte und Betriebe wird nach der Höhe der, für die Siedlungsabfallsammlung bereitgestellten Behältnissen bemessen. Sie beträgt pro Liter Behältervolumen **€ 0,75 [€ 0,90] (14-tägige Abholung) bzw. € 1,50 [€ 1,80] (wöchentliche Abholung)**.
 - 5) Für Haushalte, die eine Eigenkompostierung der im Haushalt gesammelten biogenen Abfälle auf eigenem Grundordnungsgemäß durchführen, erfolgt auf Antrag eine 25 v. H. - Vergütung auf die eingehobene Grundgebühr.
 - 6) Zu den vorstehenden Gebührensätzen wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von dzt. 10 % hinzugerechnet.

§ 4 Weitere Gebühr

- 1) Die weitere Gebühr wird für die Inanspruchnahme des erforderlichen Behältervolumens und Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung eingehoben. **Sie beträgt € 0,045 / [€ 0,054] Liter Behältervolumen.**
- 2) Der Tarif für die weitere Gebühr der Siedlungsabfälle beträgt pro Jahr und 14-tägiger Entleerung für nachstehend angeführte Müllbehälter:

80 lt. Müllbehälter	€ 93,60 [€ 112,31]	pro Jahr
120 lt. Müllbehälter	€ 140,40 [€ 168,48]	pro Jahr
240 lt. Müllbehälter	€ 280,80 [€ 336,96]	pro Jahr
360 lt. Müllbehälter	[€ 505,44]	pro Jahr
770 lt. Müllbehälter	€ 900,90 [€ 1.081,08]	pro Jahr
800 lt. Müllbehälter	€ 936,00 [€ 1.123,20]	pro Jahr
- 3) Der Tarif für die weitere Gebühr der Siedlungsabfälle beträgt pro Jahr und wöchentlicher Entleerung für nachstehend angeführte Müllbehälter:

770 lt. Müllbehälter	€ 1.801,80 [€ 2.162,16]	pro Jahr
800 lt. Müllbehälter	€ 1.872,00 [€ 2.246,40]	pro Jahr
- 4) Der Preis pro Müllsack für Siedlungsabfälle, erhältlich im Marktgemeindeamt oder in der Außenstelle/Bürgeramt beträgt **€ 3,50 [€ 4,20]** pro Sack.

- 5) Der Preis pro Müllsack für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, erhältlich im Marktgemeindeamt oder in der Außenstelle/Bürgeramt beträgt € 0,90 [€ 1,10] pro Sack.
- 6) Zu den vorstehenden Gebührensätzen wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von dzt. 10 % hinzugerechnet.
- 7) Es besteht für jeden Rumer Haushalt die Möglichkeit gegen Entgelt (siehe Anlage 1 - zusätzliche Gebühren) einen "Sperrmüllhänger" auszuleihen. Die Zustellung und Abholung erfolgt ausschließlich innerhalb des Gemeindegebiets der Marktgemeinde Rum und ist im Entgelt inbegriffen. Das Abladen des "Sperrmüllhängers" durch Bedienstete der Marktgemeinde Rum wird nach Zeitaufwand verrechnet (siehe Anlage 1 - zusätzliche Gebühren).
- 8) Sämtliche zusätzliche Gebühren im Abfallbereich werden entsprechend der Anlage 1 eingehoben.

§ 5 Entrichtung der Gebühren

- 1) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 4 und die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 sind bescheidmäßig festzusetzen. Auf diese Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe mit einem Viertel der Jahresgebühr für das Vorjahr, sofern aber eine solche noch nicht vorzuschreiben war, mit einem Viertel der voraussichtlich für das laufende Jahr anfallenden Gebühr festzusetzen ist.
- 2) Die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 4 ist bei Abholung des Müllsackes im Marktgemeindeamt oder in der Außenstelle/Bürgeramt zu entrichten.
- 3) Für die Gebühren wird eine Wertsicherung dergestalt vereinbart, dass sie mit dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien errechneten und verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index steigen oder fallen. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für September 2024 zu verlautbarende Indexziffer.
Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung der Gebühren als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Die Gebühren werden jährlich mit jeweils 1. Jänner an Hand des Verbraucherpreisindex angepasst.
Die Geltendmachung der sich auf die anrechenbare Indexverschiebung ergebenden geänderten Gebühren erfolgt durch die Marktgemeinde Rum infolge eines Gemeinderatsbeschlusses.

§ 6 Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund, ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Abfallgebührenordnung tritt mit **01.01.2025** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Rum vom 15.12.1994, letztmalig geändert am **08.11.2011** außer Kraft.

Anlage 1

ZUSÄTZLICHE GEBÜHREN IM ABFALLBEREICH DER MARKTGEMEINDE RUM

SIEDLUNGSABFALL – Übermüll

80-Liter Müllcontainer:	€ 7,00	[€ 8,40]	
120-Liter Müllcontainer:	€ 9,00	[€ 10,80]	
240-Liter Müllcontainer:	€ 18,00	[€ 21,60]	
360-Liter Müllcontainer:		[€ 32,40]	
770-Liter Müllcontainer:	€ 57,00	[€ 68,40]	
800-Liter Müllcontainer:	€ 59,00	[€ 70,80]	
zusätzliche Anfahrt:	€ 75,00	[€ 90,00]	
Arbeiterstunde	€ 32,00	[€ 38,40]	– Mindestverrechnung: 0,5 Std.
LKW (Traktor)-Stunde	€ 68,50	[€ 82,20]	– Mindestverrechnung: 0,5 Std.
Hängermiete	€ 35,00	[€ 42,00]	– pro Kalendertag (der Verleih von einem Tag auf den nächsten, über ein Wochenende oder über einen Feiertag wird als ein Tag verrechnet)

PROBLEMSTOFFE im SIEDLUNGSABFALL: € 9,50 **[€ 11,40]** pro Gebinde/Stück

Gebühr für verunreinigten SIEDLUNGSABFALL: € 0,10 **[€ 0,12]** pro Liter
(bei erhöhtem Anteil an getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen)

BIOABFALL – Trenngebühr:

€ 25,00 **[€ 30,00]** bei einer 120-Liter-Bioabfalltonne (bei erhöhtem Störstoffanteil)
€ **[€ 7,00]** bei einer 25-Liter-Bioabfalltonne (bei erhöhtem Störstoffanteil)

ZUSTELLGEBÜHR für BIOABFALLTONNEN: € 36,00

alle Preise incl. 10% MWSt.

RECYCLINGHOF – Annahmepreise:

Altreifen:	€ 3,00	[€ 4,00]	(pro Stück)
Altreifen mit Felge:	€ 4,50	[€ 6,00]	(pro Stück)
Autobatterien:	€ 4,50	[kostenlos]	(pro Stück)
Leuchtstoffröhren:	kostenlos		
Sperrmüll (über 2 m ³):	€ 25,00	[€ 35,00]	(pro angefangenem m ³)
Sperrmüll (über 500 kg):	€ 25,00	[€ 35,00]	(pro angefangenen 250 kg)
Elektronikschrott (über 2 kg):	kostenlos		
Fernseher, Bildschirme:	kostenlos		
Kühlschrank (bis 2 m Länge):	kostenlos		
Kühlschrank (über 2 m Länge):	kostenlos		
Bauschutt* (sortiert):	€ 30,00	[€ 50,00]	(pro 1.000 kg)
Bauschutt** (unsortiert):	€ 60,00	[€ 100,00]	(pro 1.000 kg)

*** und **: maximale Annahmemenge von Bauschutt: 0,5 m³**
alle Preise incl. 10% MWSt.

Erläuterungen zu den "Zusätzlichen Gebühren"

- zusätzliche Anfahrt:** wird dann in Rechnung gestellt, wenn die Zufahrt zu den Müllbehältern durch parkende Autos oder sonstige Hindernisse verstellt wird, bzw. diese nicht an den nächsten, mit einem Lkw erreichbaren Punkt gestellt wurden. (vgl. Müllabfuhrordnung der Gemeinde Rum, § 7 Abs. 6 ff)
- Übermüll:** wird dann in Rechnung gestellt, wenn der Deckel eines Müllbehälters nicht mehr ordnungsgemäß geschlossen werden kann.
- erhöhter Störstoffanteil:** Als erhöhter Störstoffanteil wird eine Quote von 3-Volumsprozents nicht kompostierbaren Abfällen der abgegebenen Menge in einer Biotonne festgelegt. Oben genannte Quote wird von einem Gemeindebediensteten vor Ort geschätzt
- LKW- (Traktor-) Stunde:** darin enthalten ist die Miete des LKW's bzw. des Traktors incl. Fahrer



MARKTGEMEINDE RUM

Bezirk Innsbruck-Land

Umweltförderungsrichtlinien 2025

**Die Richtlinien sind Teil der
Rumer Energiestrategie**

§ 1

Ziele

Die Förderung dient als Anreiz zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rum. Unmittelbares Ziel ist eine Verringerung der Schadstoffbelastung, sowie eine Reduktion der CO₂-Emissionen im Sinne des Pariser Klimaabkommens.

§ 2

Förderungsgegenstand - Gefördert werden:

1. Kostenlose Vorort-Energieberatung inklusive Beratungsprotokoll
2. Energieausweisberechnung für Bestandsgebäude und Sanierungen
3. Photovoltaikanlagen
4. Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung u. Heizungsunterstützung
5. Sanierungsmaßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle inkl. Fenstertausch
6. Installation einer Biomasseheizung
7. Installation einer Wärmepumpe
8. Anschluss an das öffentliche Fernwärmenetz

§ 3

Voraussetzungen für die Förderung

1. Vor Beginn der Maßnahmen ist eine verpflichtende Vorort-Energieberatung durch die Energie Tirol durchzuführen. Das Ergebnis der Beratung bildet das Beratungsprotokoll, welches an die Marktgemeinde Rum übermittelt werden muss.
2. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist das Vorliegen aller notwendigen Genehmigungen (Bauanzeige, Baubewilligung, Energieausweis, etc.) und die Einhaltung aller rechtlichen, baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Ausführung hat durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen.

3. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist das Vorliegen einer Fertigstellungsmeldung, welche durch ein gewerblich befugtes Unternehmen erstellt wird und die norm- und fachgerechte Ausführung bestätigt.
4. Sämtliche Förderungen werden unabhängig von Förderungen des Landes Tirol oder des Bundes gewährt. Sie sind nicht an den Bezug der Wohnbauförderung gebunden.
5. Als Gebäude ist ein Baukörper mit einer eigenen Hausnummer zu sehen.
6. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Förderungswerber/in

1. Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer oder Mieter (sofern die Investition vom Mieter in Absprache mit dem Eigentümer getragen wird) einer Wohnung bzw. einer Wohnanlage sein.
2. Förderwerber müssen mit Hauptwohnsitz **im Förderungsgegenstand** gemeldet sein.

§ 5

Bedingungen und Förderungshöhe

1. Vorort-Energieberatung

Voraussetzung für die Förderungen gemäß §2 ist die Inanspruchnahme einer kostenlosen Vorort-Energieberatung durch die Energie Tirol, vor Umsetzung der förderungswürdigen Maßnahmen. Die Kosten für die Energieberatung werden von der Marktgemeinde Rum übernommen.

2. Energieausweisberechnung für Bestandsgebäude und Sanierungen

Die Förderung beträgt **150 €** für die Erstellung eines Energieausweises gemäß ÖNORM H 5055 durch ein befugtes Unternehmen.

3. Photovoltaikanlage Einfamilienhaus / Wohneinheit

Die Förderung beträgt **300 €** pro kWp installierter Leistung, jedoch **maximal 3.000 € je Gebäude**.

4. Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung u. Heizungsunterstützung

Die Förderung beträgt **75 €** pro m² Flachkollektorfläche, jedoch maximal **1.500 €** pro Gebäude.

Gefördert werden nur dachintegrierte / dachparallele, fassadenintegrierte oder als Balkongeländer verwendete Anlagen. Pro m² Solarflachkollektor muss ein Speichervolumen von mindestens 50 l vorgesehen werden.

5. Sanierungsmaßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle inkl. Fenstertausch

Die Förderung für Sanierungsmaßnahmen zur Dämmung der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke, der Gebäudehülle sowie für den Fenstertausch im Rahmen einer Wohnhaussanierung beträgt:

- (a) Für die **Dämmung der Kellerdecke 5 €** pro förderbare Fläche (Flächenausmaß der Kellerdecke in m²), **maximal 1.000 € pro Gebäude**. Voraussetzungen ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- (b) Für die **Dämmung der obersten Geschossdecke 6,50 €** pro förderbare Fläche (Flächenausmaß der obersten Geschossdecke in m²), **maximal 1.900 € pro Gebäude**. Voraussetzungen ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- (c) Für die **Dämmung der Gebäudehülle 4 €** pro förderbare Fläche (Summe der Fassadenfläche in m²), **maximal 1.800 € pro Gebäude**. Voraussetzungen ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- (d) Für den Fenstertausch **50 €** pro förderbare Fläche (Summe der Fensterflächen in m²), **maximal 1.500 €**. Voraussetzungen ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$ (inkl. Rahmen);

6. Installation einer Biomasseheizung

Die Förderung beträgt **100 €** pro kW, jedoch maximal:

- (a) **1.000 €** bei einem Gebäude mit 1 bis 2 Wohneinheiten
- (b) **3.000 €** bei einem Gebäude mit ≥ 3 Wohneinheiten

Nicht förderfähige Anlagenteile sind, Kachelöfen, Kaminöfen und Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird

7. Installation einer Wärmepumpe (Luft, Wasser, Sole)

Die Förderung beträgt **100 €** pro kW, jedoch maximal:

- (a) **1.000 €** bei einem Gebäude mit 1 bis 2 Wohneinheiten
- (b) **3.000 €** bei einem Gebäude mit ≥ 3 Wohneinheiten

8. Anschluss an das öffentliche Fernwärmenetz

Die Förderung beträgt je angeschlossenem Gebäude:

- (a) bis **15 kW** Anschlussleistung: **500 €**
- (b) von **16 kW bis 30 kW** Anschlussleistung: **700 €**

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn das Fernwärmenetz einen **erneuerbaren Anteil von >50 Prozent** aufweist.

§ 6

Verfahren für die Förderabwicklung

1. Kostenzuschüsse für Förderungen werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für dieses Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.
2. Das Förderansuchen ist vor Beginn der zu fördernden Maßnahme einzureichen.
3. Für die Auszahlung der Förderung sind die Bestätigungen über die norm- und fachgerechte Ausführung (Fertigstellungsmeldung) sowie die saldierten Originalrechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.
4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.
5. Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 7

Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn:

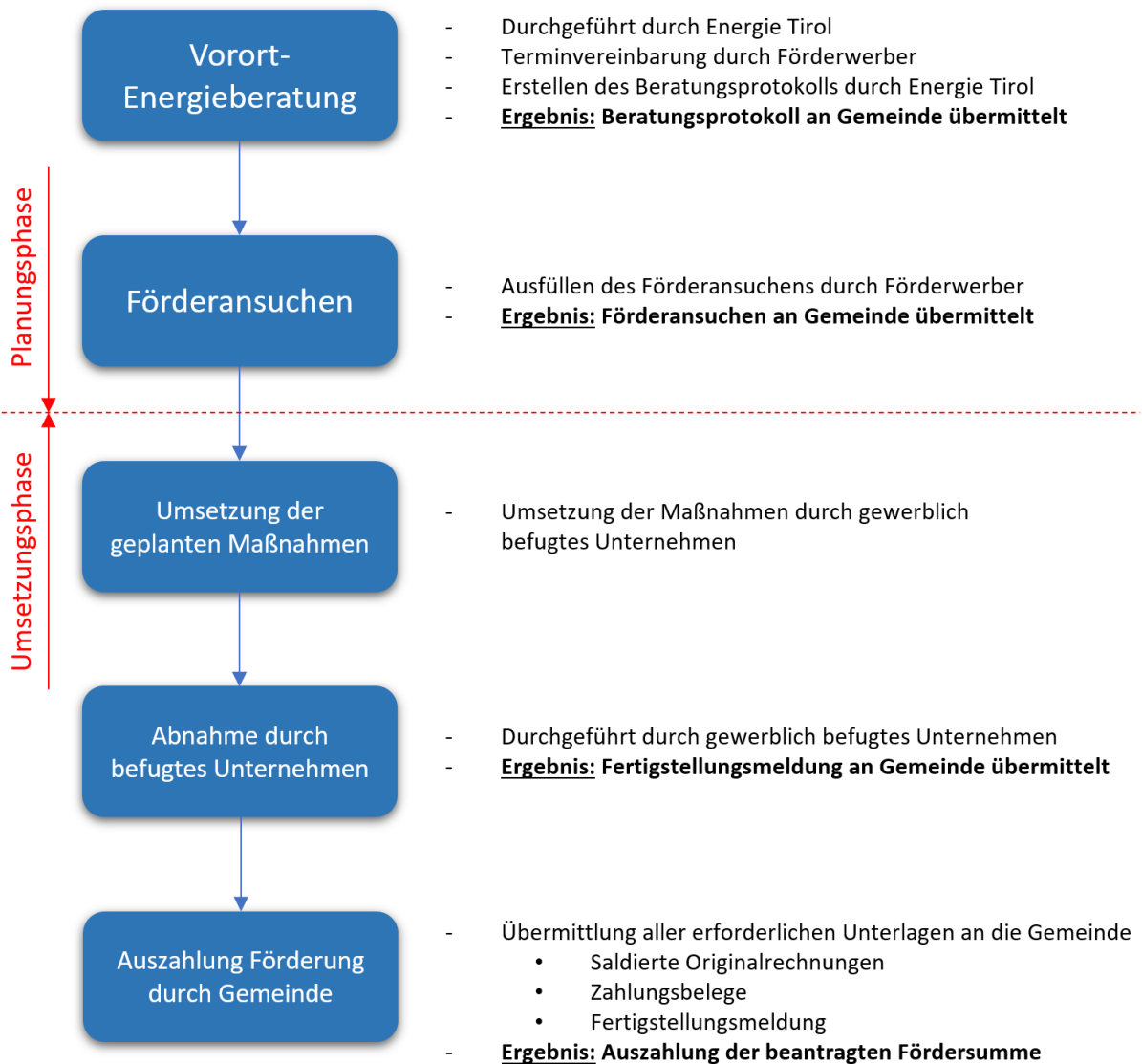
1. die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.
2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

ANHANG A – Ablauf Förderabwicklung





KUNDMACHUNG

VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER MARKTGEMEINDE RUM VOM **xx.xx.2024** ÜBER DIE FESTSETZUNG EINER WALDUMLAGE

Aufgrund der Bestimmung des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, Landesgesetzblatt Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch Landesgesetzblatt Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Marktgemeinde Rum erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v. H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 17.09.2024, LGBl. Nr. 93/2024, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen ab Kundmachung beim Marktgemeindeamt Rum schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:



Verordnungsblatt für Tirol

Amtssigniert. SID2024101005041
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 1. Oktober 2024

93. Festlegung einheitlicher Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher
-

93. Verordnung der Landesregierung vom 17. September 2024, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden

Aufgrund des § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird verordnet:

§ 1

Hektarsätze

Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

- a) für Wirtschaftswald30,26 Euro;
- b) für Schutzwald im Ertrag.....15,13 Euro;
- c) für Teilwald im Ertrag22,69 Euro.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, VBl Nr. 89/2023, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Mattle

Der Landesamtsdirektor:

Forster

Handwritten mark in green ink, possibly initials or a signature.

An den
Bürgermeister der Marktgemeinde Rum
Ing. Josef Karbon
Rathausplatz 1
6063 Rum

Marktgemeinde Rum
Eingelangt

am 09. Dez. 2024

Sachbearbeiter:

Rum, am 06.12.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Josef !

Ich erkläre hiermit unwiderruflich, gemäß § 26 Abs. 5 TGO auf mein Amt als 1. Bürgermeister-Stellvertreter zu verzichten. Mein Mandat im Gemeinderat, den Ausschussvorsitz im Infrastrukturausschuss und die Mitgliedschaft in den Gemeinderatsausschüssen werde ich weiterhin verantwortungsvoll ausüben.

Romed Giner



Wahlvorschlag

zur Wahl des 1. Bürgermeister-Stellvertreters der Marktgemeinde Rum

für die Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2024

Die Liste Team Bgm. Josef Karbon, SPÖ und Parteifreie nominiert und unterstützt mit ihrer Unterschrift:

Sabine Hölbling bei der Wahl zum Bürgermeister-Stellvertreter der Marktgemeinde Rum.

Rum, am 11.12.2024

14.12.2024
H. Juchacz
Paula Oster

Heinze Kerl
Heinze

J. Hölbling

Rom ed Jim

[Signature]

Namhaftmachung eines weiteren Mitgliedes des Gemeindevorstandes:


Für die Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2024 macht die Liste Team Bgm. Josef Karbon, SPÖ und Parteifreie, nach der Wahl von Sabine Hölbling zur 1. Bürgermeister-Stellvertreterin, Herrn Romed Giner als weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Rum namhaft.

Rum, am 11.12.2024

by Gm
M. Schönböck
p. d. Gm

Mag. Peter
Karl

S. Hölbling


Romed Giner

